

## Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert werden (55/A)**

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Schieder, Dkfm. DDr. König und Genossen haben am 16. Jänner 1991 den gegenständlichen Antrag, der noch am selben Tag dem Justizausschuß zur Beratung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

### „Allgemeine Bemerkungen

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat im Zusammenhang mit dem Einmarsch irakischer Truppen nach Kuwait in der Zeit ab 6. August 1990 mehrere Resolutionen beschlossen, auf Grund derer Österreich entsprechende Maßnahmen gesetzt hat. Im einzelnen handelt es sich hierbei um die Beschlüsse RE 661 (1990) vom 6. August 1990 (BGBl. Nr. 524 a/1990), RE 665 (1990) vom 25. August 1990 (BGBl. Nr. 562/1990), RE 670 (1990) vom 25. September 1990 (BGBl. Nr. 621/1990), RE 666 (1990) vom 13. September 1990 (BGBl. Nr. 631/1990) und RE 678 (1990) vom 29. November 1990 (BGBl. Nr. 766/1990).

Der vorliegende Antrag sieht eine Novellierung des Strafgesetzbuches sowie des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial vor, der eine Durchführung von Beschlüssen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen sicherstellen soll, ohne daß Widersprüche mit der innerstaatlichen Rechtsordnung entstehen können.

### Zu den einzelnen Bestimmungen

#### Zu Artikel I:

Das Tatbild des § 320 StGB bezieht sich seinem Wortlaut nach auf alle Fälle eines Krieges oder eines

bewaffneten Konfliktes sowie der drohenden Gefahr eines solchen. Die Anwendung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen ist aber nicht als Krieg im völkerrechtlichen Sinn anzusehen. Auch spricht einiges dafür, daß es sich bei Maßnahmen der kollektiven Sicherheit nicht um solche handelt, an denen nur ‚dritte Staaten‘ beteiligt sind, weshalb Österreich — als Mitglied der Vereinten Nationen — in einem solchen Fall als ‚Partei‘ angesehen werden kann.

In diesem Sinne wäre schon nach geltendem Recht davon auszugehen, daß Handlungen (sowohl staatlicher Organe als auch von Privatpersonen), die zur Durchführung von Maßnahmen der kollektiven Sicherheit bestimmt sind, das Tatbild des § 320 StGB nicht verwirklichen. Jedenfalls aber kann in einem solchen Fall ein (völkerrechtlicher) Rechtfertigungsgrund angenommen werden.

Um nun aber jeden Zweifel über die Tragweite der Strafdrohung des § 320 im Falle von Handlungen auszuschließen, die innerhalb des Rahmens friedenserhaltender Maßnahmen der Völkergemeinschaft gesetzt werden, empfiehlt sich eine Klarstellung durch entsprechende Ergänzung des Tatbestandes.

Der vorgeschlagene neue Abs. 2 des § 320 nimmt unmittelbar auf den Wortlaut des Art. 39 der Satzung der Vereinten Nationen Bezug und stellt klar, daß die im Abs. 1 bezeichneten Handlungsweisen in solchen Fällen nicht strafbar sind. Freilich gilt diese objektive Strafbarkeitseinschränkung nur für Handlungen, die mit den Beschlüssen des Sicherheitsrates im Einklang stehen — nicht etwa auch für ein Verhalten, das diesen Rahmen verläßt oder gar gegen ein ausdrückliches Verbot des Sicherheitsrates verstößt.

Der Wortlaut des neuen Abs. 2 nimmt auf militärische Maßnahmen nach Kapitel VII (Art. 42) der UN-Satzung Bezug, zumal in der Regel nur solche Maßnahmen die im Abs. 1 erwähnten Handlungen auszulösen vermögen. Unter militärischen Maßnahmen sind nicht nur solche der Vereinten Nationen selbst, sondern auch Maßnahmen zur verstehen, zu denen einzelne Mitgliedstaaten vom Sicherheitsrat ermächtigt werden. Im übrigen versteht es sich von selbst, daß eine Teilnahme an oder eine Unterstützung von nichtmilitärischen Maßnahmen, die der Sicherheitsrat nach Kapitel VII der Satzung beschließt, das auf einen Krieg oder bewaffneten Konflikt abgestellte Tatbild des Abs. 1 nicht erfüllt.

#### Zu Artikel II:

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll klargestellt werden, daß Maßnahmen, die auf Grund eines verbindlichen Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen geboten sind, mit dem Wortlaut des § 3 des vorliegenden Gesetzes nicht in Widerspruch stehen.“

Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 17. Jänner 1991 in Verhandlung genommen. Nach Berichterstattung durch den

Abgeordneten Dr. Fuhrmann beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Mag. Dr. Heide Schmidt, Voggenhuber, Dkfm. DDr. König, Dr. Fuhrmann, Schieder, Dr. Frischenschlager, DDr. Niederwieser, Dr. Khol, Dr. Gaigg und der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Kostelka sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Michalek.

Die Erläuterungen zu Art. II des Initiativantrages werden vom Justizausschuß wie folgt präzisiert: „Mit der vorgeschlagenen Bestimmung soll klargestellt werden, daß Maßnahmen auf Grund eines verbindlichen Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit dem Wortlaut des § 3 des vorliegenden Gesetzes nicht in Widerspruch stehen.“

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf in der diesem Bericht begedruckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Preiß gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1991 01 17

**Dr. Preiß**  
Berichtersteller

**Dr. Elisabeth Hlavac**  
Obmannstellvertreterin

/.

**Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Strafgesetzbuch, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 243/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 320, dessen Inhalt die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abs. 1 ist in den Fällen nicht anzuwenden, in denen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Organ der kollektiven Sicherheit das Vorliegen einer Bedrohung des Friedens, eines Friedensbruches oder einer Angriffshandlung feststellt und militärische Maßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschließt.“

**Artikel II**

Das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 358/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a angefügt:

„(1 a) Abs. 1 steht einer Bewilligung nicht entgegen, wenn diese eine Maßnahme zur Durchführung eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen darstellt. Der Bundesminister für Inneres kann eine diesbezügliche Feststellung der Bundesregierung einholen.“

2. Dem § 3 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Abs. 1 a ist sinngemäß anzuwenden.“

**Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des Artikels II die Bundesregierung betraut.

## Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs. 5 GOG

des Abgeordneten Voggenhuber

zum Bericht des Justizausschusses über den Initiativantrag der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dr. Neisser, Schieder, DDr. König und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial geändert wird

Dem Initiativantrag zur Novellierung des Strafgesetzbuches und des Kriegsmaterialgesetzes konnte aus folgenden Gründen von seiten der Grünen keine Zustimmung erteilt werden:

Der Antrag konnte keiner auch nur annähernd ausreichenden Beratung unterzogen werden.

Die Herausbildung der österreichischen Neutralität war Ergebnis eines langen historischen Prozesses. Nunmehr nimmt die Regierung in einer Nacht- und Nebelaktion eine Neudefinition der österreichischen Neutralität vor. Nach der bereits in den Plenarsitzungen des 16. Jänner 1991 ausführlich dargelegten Auffassung der Grünen erfordert eine derartige Veränderung eine längere öffentliche und parlamentarische Debatte.

Zum Inhalt des Initiativantrages ist folgendes zu bemerken:

1. Der vorliegende Initiativantrag führt zu einer rückwirkenden Entkriminalisierung des Verhaltens der Bundesregierung seit August 1990. Die Erteilung von Überfluggenehmigungen für amerikanische Transportflugzeuge, die offensichtlich auch Waffen transportiert haben, ist demnach nicht mehr nach § 302 bzw. § 320 StGB strafbar.

2. Durch den vorliegenden Initiativantrag kommt es zu einer neuen Interpretation der österreichischen Neutralität. Die bisher herrschende Auffassung ging davon aus, daß jeder Krieg im Sinne des Völkerrechts einen Neutralitätsfall darstellt: „Liegen alle anderen Voraussetzungen eines Krieges vor, so bedeutet der Umstand, daß eine der Konfliktparteien eine internationale Organisation

ist, keinesfalls, daß es sich dabei nicht um einen Krieg im Sinne des Neutralitätsrechtes handelt. Die Organisation der UNO ist bei weitem noch nicht so dicht integriert, daß ihre militärischen Maßnahmen nicht den Charakter von faktischen Militärkoalitionen jener Staaten hätten, die in den zuständigen Organen für eine solche Maßnahme gestimmt haben.“ (Manfred Rotter, die dauernde Neutralität, S 137)

3. Im Rahmen des § 320 StGB und des KMG kann nunmehr keine Abwägung zwischen den Verpflichtungen Österreichs gegenüber der UNO einerseits und den neutralitätsrechtlichen Verpflichtungen Österreichs andererseits mehr vorgenommen werden. Auch darin sieht die Fraktion der Grünen eine Änderung der Haltung der österreichischen Bundesregierung: Anlässlich der Sanktionen des Sicherheitsrates gegen Rhodesien hat die österreichische Bundesregierung nämlich noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Beteiligung an diesen Sanktionen keineswegs dahingehend verstanden werden darf, daß Österreich auch in Zukunft alle Maßnahmen des Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der Charta ohne Prüfung auf ihre Vereinbarkeit mit den Österreich aus seiner immerwährenden Neutralität erwachsenden Verpflichtungen befolgen wird.

4. Der vorliegende Initiativantrag ist in vieler Hinsicht nicht ausgereift: So wäre etwa im Rahmen des KMG bei einer Aus- oder Durchfuhr von Kriegsmaterial in die Türkei nicht mehr auf den dort herrschenden bewaffneten Konflikt mit den Kurden Bedacht zu nehmen.